

- Richtlinie 7:* Prinzip, daß kein Staat durch hoheitliche Maßnahmen Teilen seiner Bevölkerung die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Mindestexistenzbedingungen entziehen darf, was sie zum Verlassen des Staatsgebietes zu Lasten anderer Staaten nötigen würde.
- Richtlinie 8:* Prinzip, daß kein Staat durch hoheitliche Maßnahmen Teile seiner Bevölkerung als Gruppen nationalen, ethnischen, rassischen, religiösen oder sprachlichen Charakters diskriminieren darf, was sie zum Verlassen des Staatsgebietes zu Lasten anderer Staaten nötigen würde.
- Richtlinie 9:* Prinzip, daß alle Staaten eine innerstaatliche politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung anstreben, die keine Teile der Bevölkerung zum Verlassen des Staatsgebietes nötigt.
- Richtlinie 10:* Prinzip, daß alle Staaten bei Naturkatastrophen und vergleichbaren anderen unvorhersehbaren Notsituationen auferufen sind, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, um die Entstehung von Flüchtlingsströmen zu vermeiden.
- 27 Art.55, 56 der UN-Charta sowie Präambel der Flüchtlingskonvention von 1951 (s.Anm.2).
- 28 Art.2, Abs.3 der UN-Charta.
- 29 Vgl. UN-Docs. A/Res/2131(XX) v.21.12.1965, deutscher Text: VN 2/1966 S.69; A/Res/2625 (Anm.25); im einzelnen dazu Verdross/Simma (Anm.16), S.248ff.
- 30 Entspricht fast wörtlich Art.13 Abs.2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, vgl. auch Anm.10.
- 31 Vgl. z.B. Art.2 des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords v. 9.12.1948, Art.3 des Übereinkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, Art.27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966.
- 32 Verdross/Simma (Anm.16), S.583.
- 33 Zum Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht vgl. z.B. Verdross/Simma (Anm.16), S.599ff.; zu den damit verbundenen Auswirkungen auf das Gewalt- und Interventionsverbot sowie den Friedensbegriff der UN-Charta vgl. im einzelnen Michael Schaefer, Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, Berlin-Heidelberg-New York 1981, S.16ff., S.355ff.
- 34 Zum Umfang des Interventionsverbots vgl. Verdross/Simma (Anm.16), S.248ff., sowie Anm.33.
- 35 Vgl. UN-Doc.A/36/582, S.9f.
- 36 Vgl. UN-Docs.A/36/582, S.37 (Großbritannien) und A/36/582/Add.1 v. 20.11.1981, S.4 (Schweden).
- 37 Vgl. UN-Doc.A/36/582, S.39; diese Position wurde auch von Sierra Leone in einem inoffiziellen Arbeitspapier vertreten.
- 38 Vgl. im einzelnen UN-Doc.A/36/582, S.25f.
- 39 Australien (UN-Doc.A/36/582, S.7).
- 40 China (UN-Doc.A/36/582, S.12).
- 41 Katar (UN-Doc.A/35/582, S.36).
- 42 Sierra Leone (s.Anm.37).
- 43 So insbesondere auf der 35. Generalversammlung, vgl. UN-Doc.A/SPC/35/SR.44, S.9.
- 44 Z.B. Dänemark (UN-Doc.A/36/582, S.13), Frankreich (A/36/582, S.17), Niederlande (A/36/582, S.33).
- 45 Vgl. Resolutionen 30(XXXVI) v.11.3.1980 und 29(XXXVII) v. 11.3.1981 der Menschenrechtskommission sowie A/Res/35/196 v. 15.12.1980.
- 46 Resolution 36(XXXVI) der Menschenrechtskommission, operativer Teil, Ziff.3.
- 47 Begrifflich werden darunter im Unterschied zu grenzüberschreitenden Flüchtlingsströmen Fluchtbewegungen innerhalb eines Staatsgebiets verstanden.
- 48 Resolution 29(XXXVII) der Menschenrechtskommission, operativer Teil, Ziff.2-7.
- 49 UN-Doc.E/CN.4/1503 v. 31.12.1981.
- 50 Vgl. insbesondere den Empfehlungsteil der Studie, E/CN.4/1503, (i)f.
- 51 Dazu: VN 1/1982 S.30.
- 52 Zur jeweiligen nationalen Gesetzgebung über die Bestimmung des Flüchtlingsstatus vgl. den Bericht des UNHCR, UN-Doc.A/AC.96/INF.152/Rev.3 v. 7.9.1981.
- 53 Vgl. Anm.35.36.
- 54 So z.B. Kuba (A/SPC/36/SR.45, S.17; A/36/582/Add.1, S.2); Laos (A/SPC/36/SR.44, S.5); Madagaskar (A/SPC/36/SR.45, S.16).
- 55 So z.B. Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Niederlande, vgl. im einzelnen A/36/582.
- 56 Vgl. Anm.21.
- 57 Vgl. Anm.54.
- 58 Vgl. dazu z.B. Gudrun Lachemann/Uwe Otzen, Die Weltflüchtlingsproblematik — eine Herausforderung für die Entwicklungspolitik, Berlin (Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik) 1981, S.21ff.
- 59 Im einzelnen dazu Schaefer (Anm.33), S.63, 365ff.

Der Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker in heutiger Sicht

HÉCTOR GROS ESPIELL

Die Wechselwirkung von Entkolonisierung und Völkerrechtsentwicklung wird am Beispiel des Selbstbestimmungsrechts der Völker besonders deutlich, wie aus dem folgenden Beitrag des früheren Sonderberichterstatters der Menschenrechts-Unterkommission hervorgeht. Ausführlich mit dem Selbstbestimmungsrecht hat sich zuletzt in dieser Zeitschrift Jost Delbrück (Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Völkerrecht der Gegenwart. Bemerkungen zum Stand der Diskussion, VN 1/1977 S.6ff.) befaßt.

Sowohl in meinem Bericht ›Das Selbstbestimmungsrecht. Anwendung der Resolutionen der Vereinten Nationen¹ für die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz der Vereinten Nationen als auch in mehreren in den letzten Jahren erschienenen einschlägigen Veröffentlichungen² habe ich die hauptsächlichsten Bestandteile und Eigenheiten dieses Rechts in Theorie und Praxis der Gegenwart untersucht. Der vorliegende Aufsatz soll in zusammengefaßter und knapper Form meine Schlußfolgerungen darlegen. Auf einen ausführlichen bibliographischen und Anmerkungsteil ist dabei verzichtet worden. Hierzu verweise ich auf meine vorherigen Veröffentlichungen, insbesondere auf den Bericht für die Vereinten Nationen³.

I. Die heutige Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Um zu einer Bestimmung des heutigen Wesensgehalts des Begriffs der Selbstbestimmung zu gelangen, ist es erforderlich, den gewaltigen Wandel zu verstehen und zu bewerten, dem dieses Konzept in den letzten Jahren unterworfen war. Zu Zeiten des

Völkerbundes war es im Völkerrecht ein unmittelbar mit dem Nationsbegriff verbundenes Prinzip. Es fand vorzugsweise oder fast ausschließlich in Europa Anwendung und schloß den Kolonialismus gegenüber Afrika, Asien und Lateinamerika durchaus nicht aus. Im Wortlaut der Charta der Vereinten Nationen wurde der Grundsatz der Selbstbestimmung lediglich zweimal erwähnt (in Art.1 und 55). Ab 1952 jedoch, und besonders ab 1960 entwickelte sich das Selbstbestimmungsrecht auf Grund der in der Organisation geleisteten Arbeit⁴ zu einem Grundprinzip notwendiger weltweiter Anwendung, zu einem Recht aller Völker und zu einer zwingenden Regel des Völkerrechts. So bewirkte es mit dem Niedergang des Kolonialismus und trotz einigen noch andauernden Restwiderstandes einen vollständigen Umschwung innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Für das heutige Völkerrecht und die gegenwärtige Völkerrechtsdoktrin ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Grundprinzip, ein Recht der Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft und eine unabdingbare Voraussetzung für die Existenz und den Genuß aller Rechte und Freiheiten des Menschen.

II. Die Selbstbestimmung als Recht der Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft

Das Selbstbestimmungsrecht ist von den Vereinten Nationen als ein Recht der Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft ausgestaltet worden. Es bezieht sich nicht auf staatlich organisierte Völker, bei denen koloniale und andere Fremdherrschaft nicht vorliegt. Sowohl die Resolution 1514(XV) der Generalversammlung⁵ wie auch andere Texte der Vereinten Nationen verurteilen jeden Versuch, die nationale Einheit und die territoriale Unverletzlichkeit eines Landes ganz oder teilweise zu zer-

stören. Wenn jedoch hinter einer vermeintlichen staatlichen Einheit sich in Wirklichkeit koloniale oder Fremdherrschaft in welcher Form auch immer verbirgt, so kann das Recht des unterdrückten Volkes nicht ignoriert werden, ohne daß damit ein Grundsatz des Völkerrechts verletzt wird.

Dieses Recht der Völker auf Selbstbestimmung erzeugt die Verpflichtung aller Staaten, es anzuerkennen und zu entwickeln. Die internationale Gemeinschaft hat nicht nur die rechtliche Verpflichtung, sich dem Selbstbestimmungsrecht nicht entgegenzustellen oder seine Ausübung nicht zu behindern, sondern vor allem die positive Pflicht, zu seiner Verwirklichung beizutragen, seine Ausübung zu fördern und mit allen Mitteln dazu beizutragen, daß die Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft ihre Unabhängigkeit erreichen und daß diejenigen, die bereits durch Ausübung ihres Rechts Unabhängigkeit genießen, ihre volle und uneingeschränkte Souveränität praktizieren und ihre Entwicklung vorantreiben können. Aus diesen Aussagen ergeben sich besondere Konsequenzen im Hinblick auf die Frage der Legitimität der Gewaltanwendung zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts und die entsprechenden Solidaritätsverpflichtungen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist von seinem Selbstverständnis her keinerlei Bedingungen unterworfen. So ist es im besonderen seit der Resolution 1514 nicht mehr möglich, sich ihm mit dem unannehmbaren Hinweis zu widersetzen, ein Volk habe einen ausreichenden, ihm eine unabhängige Existenz gewährleistenden Entwicklungsstand noch nicht erreicht. Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft sind daher Träger von Rechten und Pflichten, die ihnen durch das Völkerrecht der Gegenwart zuerkannt sind. Sie besitzen Rechtspersönlichkeit und lassen sich in bezug auf die Ausübung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten als Völkerrechtssubjekte begreifen. Auch die nationalen Befreiungsbewegungen, die in einigen Fällen von den Vereinten Nationen als legitime Vertreter ihres Volkes anerkannt wurden, besitzen diesen Status.

Die Ausübung und Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker setzt eine freie und authentische Willensäußerung voraus. Dieses Recht, das aus Ziffer 2 der Resolution 1514 und aus der Deklaration über die völkerrechtlichen Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten (Resolution 2625(XXV) der Generalversammlung⁶) fließt, ist durch den Internationalen Gerichtshof in seinem West-Sahara-Gutachten bestätigt worden und insofern von außerordentlicher Bedeutung, als es die Notwendigkeit beinhaltet, die Willensäußerung des Volkes durch eine Befragung herbeizuführen, die alle Garantien der freien Meinungsäußerung in sich birgt. Die von den Vereinten Nationen akzeptierten Ausnahmen, damit begründet, die Befragungen seien in konkreten Fällen nicht notwendig gewesen oder hätten speziellen Umständen unterliegen, beeinträchtigen den Wert dieser Grundsatzaussage nicht. Ein Volk unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft kann seinen Willen in einem von der Kolonialmacht organisierten Referendum nicht frei äußern. Einzig und allein wenn die Willensäußerung des Volkes wirklich frei herbeigeführt worden ist, offenbart sich der politische Status des Volkes innerhalb der Völkergemeinschaft.

Die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft beinhaltet als notwendige Konsequenz die Ablehnung und Verurteilung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Auswirkungen. Das Völkerrecht der Gegenwart bewertet den Kolonialismus als strafbare Handlung, als ein ausdrücklich als solches gekennzeichnetes völkerrechtliches Verbrechen.

Die Selbstbestimmung ist als grundlegende Norm des Völkerrechts qualifiziert worden und hat als solche in die Erklärung der Generalversammlung über freundschaftliche Beziehungen Aufnahme gefunden. Ihre Bedeutung für das Völkerrecht der Gegenwart ist enorm; sie wirkt sich heute praktisch auf alle Bereiche des Völkerrechts aus. So müssen beispielsweise in bezug auf die Staatennachfolge in Verträgen neue Wege gefunden wer-

den, um zu verhindern, daß dem neuen Staat automatisch die noch aus seinem früheren Kolonialstatus herrührenden Verpflichtungen auferlegt werden. In diesem Zusammenhang muß auch hervorgehoben werden, daß besonders seit der Resolution 1514 alle Ansprüche, auf welche die Souveränität oder die Herrschaft über ein Kolonialgebiet gestützt wurde, erloschen sind, da sie das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft verletzen. Auf Grund der neuen Völkerrechtsordnung haben alle alten aus der Kolonialzeit herrührenden Rechtstitel ihre Gültigkeit verloren.

III. Der politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wesensgehalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der gegenwärtige Selbstbestimmungsbegriff setzt sich notwendig aus politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Inhalten zusammen. Wollte man dem Prinzip der Selbstbestimmung nur einen politischen Aspekt zugestehen, so würde dies einer einseitigen Bewertung und einer Reduzierung seiner ihm innewohnenden Bedeutung gleichkommen. Dieser umfassende Charakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist ausdrücklich in zahlreichen Dokumenten der Vereinten Nationen niedergelegt, in besonderer Weise jedoch in den Internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw. über bürgerliche und politische Rechte. Die gleichlautenden Art.1 dieser beiden Völkerrechtsinstrumente bestimmen:

»Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung«.

Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in Ziffer 2 der Resolution 1514 vom Dezember 1960. So ist dem Selbstbestimmungsrecht der Völker durch die Vereinten Nationen ein umfassender Wesensgehalt zuerkannt worden, der die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte einschließt. Damit dieses Recht seine volle Wirksamkeit entfalten kann, ist die Mitwirkung aller und jedes einzelnen dieser Aspekte, die seinen Wesensinhalt ausmachen, erforderlich. Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker besteht nicht nur in der Durchsetzung ihrer politischen Unabhängigkeit oder entsprechender anderer staatlicher Formen, sondern auch in der Anerkennung ihres Rechts auf Aufrechterhaltung und Sicherung ihrer vollen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Souveränität. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker besitzt Dauerwirkung. Es erschöpft sich nicht in seiner Initialausübung zur Durchsetzung der politischen Selbstbestimmung.

Bevor nun der Wesensgehalt jedes einzelnen Aspektes des Gesamtkonzeptes des Selbstbestimmungsbegriffs einer Prüfung unterzogen werden soll, muß noch einmal nachdrücklich hervorgehoben werden, daß sie alle untereinander eng und unauflöslich in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht miteinander verflochten sind. Jeder Aspekt bedingt den anderen, und seine Realisierung ist nur unter Berücksichtigung und Anerkennung der anderen möglich.

In politischer Hinsicht beinhaltet das Selbstbestimmungsrecht der Völker unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft das Recht auf Erreichung der Unabhängigkeit, auf Verbindung oder Zusammenschluß mit einem anderen unabhängigen Staat oder auf Wahl anderer frei bestimmter Formen. Seine Realisierung kann nur das Resultat einer freien Entscheidung des Volkes »in effektiver Ausübung seiner Souveränität gegen jede Hegemonie und Abhängigkeit« sein. Wo durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ein neues souveränes und unabhängiges Staatswesen entstanden ist, erwächst aus dem Selbstbestimmungsrecht des neuen Staates selbst das Recht seiner Bürger auf freie Bestimmung des politischen Systems. So erschöpft sich das Selbstbestimmungsrecht nicht mit der Durchsetzung und Anerkennung der Unabhängigkeit oder der anderen möglichen Formen. Vielmehr wirkt es fort — zur Verteidigung und ständigen Erhaltung dieser Unabhängigkeit als ein Ergebnis seiner Initialausübung.



Seit Mai 1981 ist Shah A. M. S. Kibria aus Bangladesch als Nachfolger des Indonesiers J. B. P. Maramis Exekutivsekretär der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP). Der 1931 in Dacca geborene Diplomat spielte eine führende Rolle beim Aufbau des Auswärtigen Dienstes des unabhängigen Bangladesch; 1976-78 war er Ständiger Vertreter seines Landes beim Genfer Büro der Vereinten Nationen und in dieser Zeit Vorsitzender der »Gruppe der 77« sowie des UNCTAD-Schiffahrtsausschusses. — Die 38.Tagung der ESCAP fand vom 23.März bis zum 3.April 1982 in Bangkok statt.

Der wirtschaftliche Aspekt des Selbstbestimmungsbegriffs beinhaltet das Recht eines jeden Volkes, souverän und in Freiheit sein wirtschaftliches System selbst zu bestimmen. Dieser wirtschaftliche Aspekt manifestiert sich vor allem in dem Recht auf ständige Souveränität über die eigenen natürlichen Ressourcen und berührt damit Probleme im Hinblick auf Verstaatlichungen und Streitigkeiten, die sich aus der konträren Interessenlage der transnationalen Unternehmen und anderer ausländischer Investoren ergeben. In zahlreichen Resolutionen der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen wurde dieses Recht auf die eigenen natürlichen Ressourcen bejaht und bekräftigt, besonders im Hinblick auf die Verstaatlichung von Bodenschätzen im Besitz ausländischen Kapitals. In Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts der Gegenwart ist die Zuständigkeit der nationalen Gesetzgebung für die Vornahme von Verstaatlichungen und die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Entscheidung der daraus resultierenden Streitigkeiten anerkannt worden, es sei denn, der Staat hätte in Ausübung seiner Souveränität bei der Verstaatlichung seiner natürlichen Ressourcen freiwillig eine fremde Jurisdiktion anerkannt. Den Völkern ist das Recht zuerkannt, sich der Plünderung ihrer natürlichen Ressourcen durch die Kolonialmächte zu widersetzen. Von diesen Voraussetzungen aus sind vielfache Konsequenzen abgeleitet worden, um ein Rechtsregime zu schaffen, das die Effektivität der völkerrechtlichen Selbstbestimmung sicherstellt.

Zweifelsohne sind die wirtschaftlichen Aspekte des Selbstbestimmungsrechts nicht nur in bezug auf die Erlangung der Unabhängigkeit der noch unter kolonialer und anderer Fremdherrschaft stehenden Völker von größter Bedeutung. Auch im Hinblick auf die Wahrung und Sicherung der erreichten Unabhängigkeit und Souveränität gegenüber den neuen Formen des Kolonialismus, die Ausbeutung und wirtschaftliche Abhängigkeit

unter dem Deckmantel formaler staatlicher Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten suchen, haben die wirtschaftlichen Aspekte des Selbstbestimmungsrechts eine dauernde Funktion gefunden.

Der soziale Aspekt des Selbstbestimmungsprinzips beinhaltet das Recht eines jeden Volkes auf freie Bestimmung seines gesellschaftlichen Systems. Insbesondere umschließt er die Anerkennung des Rechts auf Förderung der sozialen Gerechtigkeit, worunter im weitesten Sinne das Recht eines jeden Bürgers auf effektiven Genuß seiner wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu verstehen ist. In verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung ist dieser soziale Aspekt des Selbstbestimmungsrechts hervorgehoben worden. Im besonderen sei dazu aber die »Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich« (Resolution 2542(XXIV) vom 11.Dezember 1969) erwähnt, die als eine der Grundvoraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung »die nationale Unabhängigkeit auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker« proklamiert. Die Texte der Vereinten Nationen, die sich auf die wirtschaftlichen Aspekte des Selbstbestimmungsrechts beziehen, wie insbesondere die »Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen«, die Resolutionen zur Neuen Weltwirtschaftsordnung und die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten«⁷ sprechen dem sozialen Inhalt des Entwicklungsbegriffs und demzufolge den sozialen Aspekten des Selbstbestimmungsrechts ausdrücklich oder stillschweigend eine besondere Bedeutung zu. Das Konzept der Entwicklung ist nicht mit bloßem Wirtschaftswachstum gleichzusetzen, sondern umschließt auch den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit und ist heute ohne effektive Respektierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker undenkbar.

Der kulturelle Aspekt des Selbstbestimmungsrechts beinhaltet das Recht aller Völker auf Wiedergewinnung, Erhaltung und Bereicherung ihres kulturellen Erbes, d.h. auf freie Bestimmung ihrer kulturellen Lebensformen. Die Wirksamkeit des kulturellen Aspektes des Selbstbestimmungsprinzips manifestiert sich in dem Recht aller Bürger auf Erziehung und Zugang zu ihrer Kultur. Auch von daher ist es unerlässlich, daß sie sich ihrer Rechte bewußt werden und bereit und fähig sind, sich für deren Anerkennung und Durchsetzung einzusetzen. Die Deklaration über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit der UNESCO-Generalkonferenz vom 4.November 1966 bekräftigt die Rechte und Pflichten eines jeden Volkes auf Entwicklung seiner kulturellen Werte, wobei in ihrer Präambel auf die wesentlichsten Resolutionen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ausdrücklich Bezug genommen wird. Durch die Resolution 3148(XXVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14.Dezember 1973 über Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Werte sind schließlich die kulturellen Aspekte des Selbstbestimmungsrechts noch näher präzisiert und ausgestaltet worden.

IV. Selbstbestimmung und Jus cogens

Die außergewöhnliche Bedeutung des Selbstbestimmungsprinzips im Völkerrecht der Gegenwart erlaubt es, dieses Prinzip als Jus cogens anzusehen, als »zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts«, wie der Wortlaut des Art.53 der Wiener Vertragsrechtskonvention lautet.

Schon 1963 hatte die Völkerrechtskommission in ihrem Kommentar zum Entwurf des Art.37 über das Recht der Verträge in Erwägung gezogen, das Selbstbestimmungsprinzip als Beispielfall für Jus cogens zu nennen. Sie entschied sich dann jedoch, keine Beispiele für Jus cogens in den Vertragswortlaut selbst einzufügen, und so beschränkte sich die Erwähnung des Selbstbestimmungsprinzips lediglich auf den Bericht. Bei Überleitung von Art.37 in Art.50 des neuen Entwurfs wiederholte die Kommission ihre frühere Auffassung. Bei der Diskussion des Entwurfs der Völkerrechtskommission im 6.Hauptausschuß der

Generalversammlung unterstützten mehrere Redner die Auffassung vom Jus-cogens-Charakter der Selbstbestimmung. Ähnliche Erklärungen wurden auch während der ersten Sitzungsperiode der UN-Konferenz über das Recht der Verträge abgegeben.

Der Verzicht auf die Aufnahme von Beispielen in den Wortlaut des späteren Art.53 der Wiener Vertragsrechtskonvention bedeutete folglich keine Absage an den zwingenden Charakter des Selbstbestimmungsrechts im Hinblick auf die während der Redaktionsarbeiten erörterten Fälle. Vielmehr entsprach es dem Willen der Verfasser des Vertragswerkes, diese Frage offenzulassen, damit der Inhalt des Jus cogens in der Staatenpraxis und in der Rechtsprechung der internationalen Gerichte sich ausbilden könne. Dieser Ansatz ist der richtige. Er ermöglicht unbeschadet des eventuellen Vorhandenseins anderer Methoden zur inhaltlichen Bestimmung des Jus cogens eine dynamische Begriffsbildung, die sich in Übereinstimmung mit den von der Gesamtheit der internationalen Gemeinschaft zu jedem Zeitpunkt im Laufe ihrer historischen Entwicklung akzeptierten Kriterien und Prinzipien formt und entwickelt.

Die Grundidee des form- und wandelbaren Begriffsinhalts des Jus cogens als Ausfluß des Entwicklungsprozesses seiner ihn bildenden und von der gesamten internationalen Gemeinschaft anerkannten Konzeptionen findet insoweit ihren Niederschlag in der Wiener Konvention, als der Wortlaut des Art.53 statuiert, eine Norm des Jus cogens könne nur durch eine »spätere zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur« geändert werden. Eine gleiche Aussage ergibt sich aus Art.64.

Heute kann in der Tat angesichts der internationalen Gegebenheiten von niemandem mehr bestritten werden, daß das Selbstbestimmungsprinzip notwendigerweise dem Jus cogens zuzurechnen ist. Dieser Gedanke, der dem Prinzip der Selbstbestimmung damit den höchsten Rang in der juristischen Hierarchie zuweist, hat bereits begonnen, Eingang in die internationale Rechtswissenschaft zu finden. Es ist wichtig hervorzuheben, daß heute die Anerkennung der Existenz von Jus cogens als zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts sich nicht nur innerhalb einer bestimmten Strömung juristischen Denkens vollzieht, sondern daß auch Autoren entgegengesetzter dogmatischer und philosophischer Tendenzen sich dieser Auffassung angeschlossen haben.

Die Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts als Jus cogens findet in der gegenwärtigen Doktrin starke Unterstützung. Zum einen wird vertreten, das Konzept des Jus cogens sei auch ein Bestandteil des Prinzips der Selbstbestimmung der Völker, zum anderen, dieses Recht sei Vorbedingung für die Ausübung und effektive Verwirklichung der Menschenrechte.

Im Jahre 1976 nahm die Völkerrechtskommission in ihren Entwurf über die Staatenverantwortlichkeit einen Artikel auf, in dem die Schaffung oder die Aufrechterhaltung kolonialer Herrschaft als schwerwiegende Verletzung einer für die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts der Völker wesentlichen internationalen Verpflichtung und als internationales Verbrechen charakterisiert wurde. Diese Bestimmung hatte ihren Ursprung in dem Entwurf von Roberto Ago, der den Begriff des internationalen Verbrechens definierte als »schwerwiegende Verletzung einer durch eine Regel des allgemeinen Völkerrechts begründete und von der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit anerkannten völkerrechtlichen Verpflichtung, die die Respektierung der Gleichheit und des Selbstbestimmungsrechts der Völker zum Inhalt hat«. Trotz der Abänderung des Wortlauts kann man davon ausgehen, daß die Völkerrechtskommission die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als sehr ersten Rechtsbruch und internationales Verbrechen qualifiziert und damit folglich stillschweigend anerkennt, daß das Prinzip der Selbstbestimmung einen der Fälle darstellt, die sich nach gegenwärtigem Völkerrecht als Jus cogens qualifizieren lassen.

Innerhalb der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz haben mehrere Experten

im Jahre 1976 im Zusammenhang mit dem von mir vorzubereitenden Bericht, in dem ich mich für die Zurechnung des Selbstbestimmungsprinzips zum Jus cogens ausspreche, dieselbe Ansicht vertreten. In meinem Bericht für die Vereinten Nationen habe ich zum Ausdruck gebracht, daß ich meine Einstellung nicht verbergen sollte, daß Jus cogens auf der Anerkennung der Existenz des Naturrechts fuße, und gesagt, ich teilte ohne jeden Zweifel den Gedanken mit allen seinen Konsequenzen, daß heute das Selbstbestimmungsrecht der Völker einer der Fälle von Jus cogens sei.

Gemäß Art.53 der Wiener Konvention ist ein Vertrag nichtig, dem im Zeitpunkt seines Abschlusses eine »zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts« entgegensteht. Art.64 sagt aus, daß »sobald eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts entsteht, jeder zu dieser Norm in Widerspruch stehende Vertrag nichtig wird und erlischt«. Also wäre, wenn man mir zustimmt, daß das Selbstbestimmungsprinzip zum Jus cogens gehört, jeder Vertrag nichtig, der im Widerspruch zu ihm steht.

V. Selbstbestimmung und Menschenrechte

Gegenwärtig wird der notwendige und enge Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und Menschenrechten und Grundfreiheiten nicht mehr bestritten. Im Jahre 1948 jedoch wurde dieser Gedanke praktisch ignoriert, was dadurch bewiesen wird, daß in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker keine Erwähnung findet. Zwölf Jahre später, 1960, wird in der »Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker«⁹ ausgeführt, die Abhängigkeit der Völker durch fremde Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung stelle eine Verweigerung der Grundrechte des Menschen dar, sie stehe der Charta der Vereinten Nationen entgegen und behindere die Entwicklung des Friedens und der friedlichen Zusammenarbeit. Die beiden Internationalen Menschenrechtspakte proklamieren, wie schon erwähnt, in ihrem Art.1 das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung.

Die Einfügung einer Bestimmung über das Selbstbestimmungsrecht der Völker in die beiden Menschenrechtspakte wurde 1952 durch die Menschenrechtskommission in Übereinstimmung mit der Resolution 545(VI) der Generalversammlung entschieden und später, im Jahre 1955, durch den 3. Hauptausschuß der Generalversammlung bestätigt. Damit war die in den fünfziger Jahren ablehnende Haltung eines beträchtlichen Teils des Schrifttums überwunden, das dem Begriff der Selbstbestimmung der Völker den Rechtscharakter absprach oder wegen der grundsätzlich andersartigen Beschaffenheit dieses »Rechtes der Völker« gegenüber den Menschenrechten keine Möglichkeit einer Aufnahme in die beiden Internationalen Menschenrechtspakte sah.

Die Teheraner Proklamation der Internationalen Menschenrechtskonferenz von 1968 führt in Ziffer 9 aus, die Fortdauer des Kolonialismus wirke sich negativ auf die Anerkennung und Ausübung der Menschenrechte aus, und in Resolution VIII derselben Konferenz wird auf den unabdingbaren Zusammenhang zwischen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und Anerkennung und Beachtung der Menschenrechte Bezug genommen.

Wie aus den angeführten Texten und insbesondere aus der Präambel der beiden Internationalen Menschenrechtspakte hervorgeht, stellt die effektive Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eine der Voraussetzungen dar, um jedermann den Genuß seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie bürgerlichen und politischen Rechte zu gewährleisten. Auch die Menschenrechtskommission hat in ihrer Resolution 3(XXXI) vom 11. Februar 1975 die besondere Bedeutung der Anwendung des Grundsatzes des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung für die Verwirklichung der Menschenrechte hervorgehoben. In ihren Verhandlungen wurde wiederholt auf die Bedeutung der Selbstbestimmung als Recht des einzelnen und als notwendige Voraus-

setzung für die Ausübung der anderen Rechte und Freiheiten des Menschen hingewiesen. Aus diesen Texten ergibt sich die Konzeption der Selbstbestimmung als Individualrecht, als unerläßliche Vorbedingung für die genuine Existenz der anderen Rechte und Freiheiten des Menschen und als Recht der kolonialen und Fremdherrschaft unterworfenen Völker.

Es ist wichtig zu versuchen, das Selbstbestimmungsrecht als Individualrecht auszugestalten. Zwar hat die Menschenrechtskommission es als solches bezeichnet, jedoch hat sie keine Begründung für dieses Kriterium geliefert und den Selbstbestimmungsbegriff als individuelles Recht nicht von dem Selbstbestimmungsbegriff als Voraussetzung für die Effektivität der anderen Rechte und Freiheiten differenziert.

Das Selbstbestimmungsprinzip ist ein Individualrecht insoweit, als es jedem einzelnen den Anspruch darauf vermittelt, daß das Volk, dem er angehört, seinen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status frei bestimmen kann. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat diesem Gedanken durch die ausdrückliche Anerkennung des Rechts eines jeden, für das Selbstbestimmungsrecht seines unterdrückten Volkes zu kämpfen, Rechnung getragen.

Außerdem aber ist die Wirksamkeit des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes Bedingung und Voraussetzung für die Existenz der anderen Rechte und Freiheiten des Menschen. Nur ein Volk, das seine Unabhängigkeit errungen hat, kann ohne fremde Beeinträchtigung die zur Gewährleistung des Genusses aller Rechte notwendigen Maßnahmen durchführen. Menschenrechte und Grundfreiheiten haben daher nur Bestand, wenn auch die Selbstbestimmung Bestand hat.

Das Selbstbestimmungsprinzip ist naturgemäß und in gewisser Weise grundlegend ein Recht der Völker unter kolonialer und Fremdherrschaft. Seine Charakterisierung als Kollektivrecht, dessen Träger die Völker sind, bringt jedoch vielfältige Schwierigkeiten der Präzisierung und Abgrenzung des Konzepts ›Volk‹ mit sich. Abgesehen jedoch von solchen Schwierigkeiten ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegenwärtig eine der wichtigsten Errungenschaften und hat durch die Möglichkeit seiner Geltendmachung und Anerkennung die internationale Gemeinschaft, wie sie die Welt noch vor wenigen Jahren kannte, radikal verändert.

VI. Schlußbemerkungen

Am Beispiel des Selbstbestimmungsrechts der Völker lassen sich ohne Zweifel die konstitutiven Elemente des gegenwärtigen

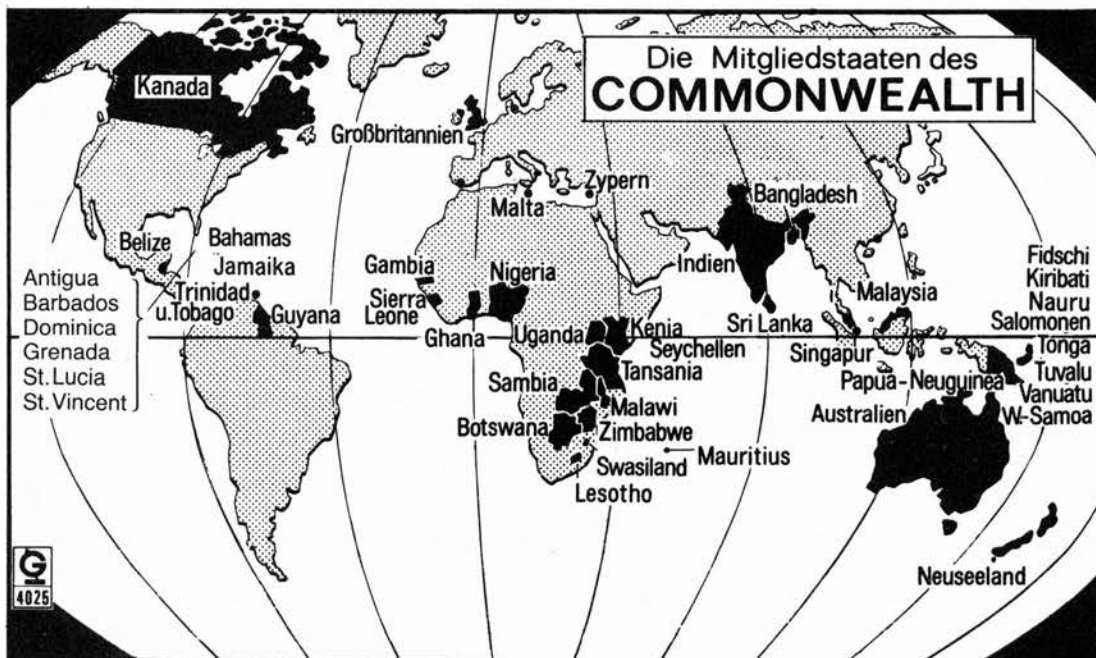
Völkerrechts und die politischen Realitäten unserer Zeit besser charakterisieren und mit größerer Präzision bestimmen.

Ohne die Einsicht in den Inhalt dieses Rechts, ohne die Einbeziehung seiner Auswirkung auf das gesamte Völkerrecht der Gegenwart und ohne Verständnis dafür, wie durch seine Anerkennung und Anwendung der Niedergang des Kolonialismus mit dem Entstehen der Welt, in der wir heute leben, einherging, ist es nicht möglich, den Wandel zu erfassen, den Völkerrecht und Völkergemeinschaft im letzten Vierteljahrhundert durchgemacht haben.

Man muß sich jedoch dessen bewußt sein, daß dieser Prozeß der Änderung und Entwicklung des Völkerrechts nicht beendet ist. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit seiner ständigen Wirksamkeit hat auch in Zukunft noch eine grundlegende Rolle zu übernehmen. Ihm ist es aufgegeben, den Verletzungen des Interventionsverbotes entgegenzutreten, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in internationaler Solidarität und Kooperation sicherzustellen und die neuen politischen und wirtschaftlichen Formen des Neokolonialismus und des Neoimperialismus zu beseitigen.

Anmerkungen

- 1 The Right to Self-Determination. Implementation of United Nations Resolutions. Study prepared by Héctor Gros Espiell, Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/405/Rev.1 (veröffentlicht in spanischer, französischer, englischer, russischer und arabischer Sprache). Auch als UN-Publ. E.79.XIV.5.
- 2 En Torno al Derecho a la Libre Determinación de los Pueblos, Anuario de Derecho Internacional, III, 1976, Universidad de Navarra, Pamplona, España; El Caso de las Islas Canarias y el Derecho a la Libre Determinación de los Pueblos, Revista Española de Derecho Internacional, vol.XXXI, No.1-3, 1978-1979, Madrid; Self Determination and Jus Cogens, UN Law/Fundamental Rights, Two Topics in International Law, edited by Antonio Cassese, Sijthoff & Noordhoff, 1979; Los Derechos Humanos y el Derecho a la Libre Determinación de los Pueblos, Homenaje a Manuel García Pelayo, Universidad Central de Venezuela, Instituto de Estudios Políticos, Caracas 1980; El Derecho a la Libre Determinación de los Pueblos y la Soberanía Permanente sobre los Recursos Naturales, Universidad Nacional Autónoma de México, México 1980; No Discriminación y Libre Determinación como Normas Imperativas del Derecho Internacional, Anuario del Instituto Hispano-Luso-Americano de Derecho Internacional, vol.VI, Madrid 1981.
- 3 Alle unter Anm.1 und 2 aufgeführten Veröffentlichungen sind mit ausführlichen bibliographischen Angaben versehen, auch werden die Texte der entsprechenden Resolutionen wiedergegeben. Der Bericht für die Vereinten Nationen enthält außerdem einen ausführlichen bibliographischen Teil über das Thema des Selbstbestimmungsrechts (UN-Publ. E.79.XIV.5, S.70-86).
- 4 Vgl. hierzu Franz Nuscheler, Die Entkolonisierungsbilanz der Vereinten Nationen. Ein skeptisches Nachwort, VN 6/1981 S.197.
- 5 Vom 14.12.1960; deutsch in VN 4/1962 S.117.
- 6 Vom 24.10.1970, deutsch in VN 4/1978 S.138ff.
- 7 UN-Doc.A/Res/3281(XXIX) v. 12.12.1974; deutsch in VN 4/1975 S.117ff.



46 Staaten gehören heute dem ›Commonwealth of Nations‹ (bis 1951 das ›British Commonwealth‹) an. Vor einem halben Jahrhundert, als die ›Dominions‹ die volle Unabhängigkeit erhielten, löste es das ›British Empire‹ ab. Nicht alle, aber doch die meisten der ehemaligen britischen Kolonien haben sich dem Commonwealth angeschlossen. Der weltpolitische Stellenwert dieses lockeren Verbandes ist allerdings nicht sehr hoch zu veranschlagen. Sein Generalsekretär war Ende 1981 unter den Kandidaten für das Amt des UN-Generalsekretärs.